

# NÖ Landesregierung

---

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

## Richtlinie

zur Förderung der Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung in Niederösterreich

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 22. November 2016

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln auf die Anforderungen des Marktes;  
Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft;  
Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Gegenstand:

- 3.1. Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen;
- 3.2. Durchführung von sonstigen absatzfördernden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- 3.3. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen (Maschinen und Anlagen);
- 3.4. Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.3. genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß Punkt 3.3. getätigt werden;
- 3.5. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Handelsmarken.

4. Förderungswerber:

In der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzung:

Die Investition muss die Verarbeitung oder Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen.

Kosten des laufenden Betriebes (Betriebskapital) gelten als nicht beihilfefähige Kosten. Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen werden keine Beihilfen gewährt.

Die Beihilfe darf nicht unter Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote oder Beschränkungen gewährt werden.

Werbeaktivitäten zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar, ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

Als „Werbung“ gilt jede Aktion, die darauf ausgerichtet ist, Marktteilnehmer bzw. Verbraucher zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses anzuregen. Sie umfasst auch sämtliches Material, das mit derselben Absicht direkt an Verbraucher verteilt wird, einschließlich Werbemaßnahmen, die sich am Verkaufsort an den Verbraucher richten.

6. Art und Höhe der Förderung:

6.1. Beihilfen gemäß den Gegenständen 3.1 und 3.2 im Ausmaß von bis zu max. 80 % unter Heranziehung des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

6.2. Beihilfen gemäß den Gegenständen 3.3, 3.4 und 3.5 im Ausmaß von bis zu max. 40 % bzw. 60% für Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen unter Heranziehung des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Es können nur Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, außer der Förderungswerber ist nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit.  
Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Landwirtschaftsförderung innerhalb oben festgelegter Grenze.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die in den Punkten 6.1. und 6.2. definierten Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers.

Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen und muss daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns u. Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der für die Tätigkeit voraussichtlich benötigten öffentlichen Mittel

Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.

Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.

#### 8. Kontrolle und Sanktionen:

- 8.1. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Landes Niederösterreich bzw. der Abwicklungsstelle zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

8.2. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Niederösterreich inkl. Verzinsung zurückzuzahlen, wenn das Land Niederösterreich über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Niederösterreich aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

9. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6.1. festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 24 der o. g. Verordnung (Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Die im Punkt 6.2. festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 17 der o. g. Verordnung (Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

10.2. Die FörderungswerberInnen haben jährlich bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.

10.3. Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

10.4. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden kön-

nen und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

- 10.5. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls nach EU-rechtlichen Bestimmungen (Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) die Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer Beihilfewebsite veröffentlicht werden müssen.
- 10.6. Den FörderungswerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 10.7. Diese Richtlinie wird erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und damit in Kraft gesetzt.
- 10.8. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.